

- a) Der Beschuldigte oder Angeklagte muß flüchtig im Sinne des § 262 Abs. 2 StPO sein.
- b) Im Ermittlungsverfahren muß der Sachverhalt so weit aufgeklärt worden sein, daß keine Zweifel an der Möglichkeit bestehen, in der Hauptverhandlung trotz Abwesenheit des Angeklagten dessen Schuld einwandfrei nach weisen zu können.
- c) Gleichzeitig mit der Einreichung der Anklageschrift oder auch nach der Anklageerhebung muß der Staatsanwalt die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige beantragt haben (§ 263 StPO).

### 8.3. Der gerichtliche Strafbefehl

Strafen spricht das Gericht durchgängig nur auf Grund einer Hauptverhandlung aus. Aber unter eng begrenzten Voraussetzungen läßt die Strafprozeßordnung auch eine Bestrafung ohne Hauptverhandlung — durch gerichtlichen Strafbefehl — zu. Mit dem gerichtlichen Strafbefehl<sup>22</sup> setzt das Gericht auf schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes ohne vorgängige Hauptverhandlung schriftlich eine Bestrafung des Angeklagten fest. Diese besondere Verfahrensart findet ausnahmsweise in solchen Strafsachen wegen leichter Vergehen Anwendung, deren Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist (z. B. auch bei Straftaten von Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind) und bei denen zugleich der Aufwand einer gerichtlichen Hauptverhandlung im Mißverhältnis zum vorliegenden Delikt steht.

Trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 270 StPO) eignet sich der gerichtliche Strafbefehl dann nicht für eine Strafsache, wenn unter Berücksichtigung des Charakters der Straftat und ihrer objektiven wie subjektiven Umstände das Erziehungsziel des Strafverfahrens nur in einer Hauptverhandlung unter unmittelbarer und differenzierter Mitwirkung der Bürger erreicht werden kann. Aus diesem Grunde ist auch der Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls gegen einen Jugendlichen unzulässig (§270 Abs. 2 StPO).

Das Strafbefehlsverfahren wird dadurch charakterisiert, daß der entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts vom Gericht erlassene Strafbefehl nur dann rechtskräftig wird, wenn der Angeklagte keinen Einspruch dagegen einlegt. Bei fristgemäßem Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl muß eine Hauptverhandlung als Bestandteil eines erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden. Das sodann erlassene Urteil kann mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

### 8.4. Verfahren bei Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts

Im Einspruchsverfahren überprüft das Kreisgericht die mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angegriffenen Entscheidungen eines gesellschaftlichen Gerichts daraufhin, ob in ihnen das sozialistische Recht einheitlich angewendet und gerecht verwirklicht wurde. Auf diese Weise gewährleistet das Einspruchsverfahren die allseitige Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte der Bürger, die vor der Entscheidung eines gesell-

<sup>22</sup> Der gerichtliche Strafbefehl wird im Abschnitt 2.3.1. dieses Kapitels charakterisiert